

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)500

Vol. 1965/0113

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(65) 500 endg.

Brüssel, den 16. Dezember 1965

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen
für die private Lagerhaltung von Butter

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(65) 500 endg.

Begründung

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rates über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt wird die Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung für jeden Mitgliedstaat insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktpreise für Butter festgesetzt.
2. Es wird daher vorgesehen, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1965 die Bestimmungen erläßt, welche ab 1. April 1966 für den Betrag gelten, um den der Preis frei Großhandel für Butter erster Qualität den Interventionspreis übersteigen darf, ohne daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung gekürzt werden.

Bis zum 31. März 1966 wird dieser Betrag von den einzelnen Mitgliedstaaten, die Beihilfen für die private Lagerhaltung gewähren, innerhalb der Grenzen von 0,04 RE bis 0,09 RE je Kilogramm festgesetzt. Dieser Betrag beläuft sich auf 0,04 RE in Belgien, 0,03 RE in Frankreich und 0,09 RE in den Niederlanden.

3. Bei der Bestimmung des betreffenden Betrages sollte der durch die Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erreichten Stabilisierung der Butterpreise Rechnung getragen werden. Da in Zukunft nur geringe jahreszeitlich bedingte Schwankungen zu erwarten sind, kann ein verhältnismäßig niedriger Betrag vorgesehen werden, der zur Stabilisierung der Preise beiträgt.

Es ist jedoch angebracht, ebenfalls dem von den Mitgliedstaaten im laufenden Wirtschaftsjahr angewandten System Rechnung zu tragen.

4. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sieht diese Verordnung vor, den Betrag auf eine mittlere Höhe von 0,06 RE je Kilogramm festzusetzen.

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen
für die private Lagerhaltung von Butter

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rates vom 3. Juni 1964 über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG erläßt der Rat die Bestimmungen, welche ab 1. April 1966 für den Betrag gelten, um den der Preis frei Großhandel für Butter der ersten Qualität den Interventionspreis übersteigen darf, ohne daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung gekürzt werden.

Bis zum 31. März 1966 wird dieser Betrag von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt und darf nicht unter 0,04 und nicht über 0,09 RE je kg liegen; die Mitgliedstaaten, welche Beihilfen für die private Lagerhaltung gewähren, haben folgende Beträge festgesetzt: Belgien 0,04 RE, Frankreich: 0,08 RE, Niederlande: 0,09 RE.

(1) Amtsblatt Nr. 34 vom 27.2.1964, Seite 549/64

(2) Amtsblatt Nr. 92 vom 10.6.1964, Seite 1.412/64

Die Anwendung der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hat zu einer Stabilisierung der Butterpreise in den Mitgliedstaaten geführt. Im derzeitigen Wirtschaftsjahr waren geringe jahreszeitlich bedingte Schwankungen zu verzeichnen, und dieser Zustand dürfte auch künftig anhalten. Die Festsetzung des in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG genannten Betrags auf einem verhältnismäßig niedrigen Stand trägt zur Stabilisierung der Marktpreise für Butter bei. Dem von den Mitgliedstaaten, welche Beihilfen für die private Lagerhaltung gewähren, im laufenden Wirtschaftsjahr angewandten System muß Rechnung getragen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter wird die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG genannte Entwicklung der Marktpreise durch Anwendung folgender Bestimmung berücksichtigt: Übersteigen zum Zeitpunkt der Auslagerung die Preise frei Großhandel für Butter der ersten Qualität den Interventionspreis, erhöht um einen Betrag von 0,06 RE je kg, so wird der übersteigende Betrag von den Beihilfen für die private Lagerhaltung abgezogen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namens des Rates

Der Präsident